

**Verordnung
über die Festsetzung der Parkgebühren
in der Stadt Bayreuth
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 276), und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2026 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Stadt Bayreuth werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen 0,50 € beziehungsweise 1,00 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29. März 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 26. Oktober 2026
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

**Verordnung
über die Festsetzung der Parkgebühren
in der Stadt Bayreuth
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 276), und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2026 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Stadt Bayreuth werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen 0,50 €, 0,60 € beziehungsweise 1,00 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29. März 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 26. Oktober 2026
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

**Verordnung
über die Festsetzung der Parkgebühren
in der Stadt Bayreuth
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 276), und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2026 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

In der Stadt Bayreuth werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen 0,50 €, 0,70 € beziehungsweise 1,00 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29. März 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 26. Oktober 2026
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister